

ANTRAG 6

der **NÖAAB-FCG AK Fraktion**
an die **9. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode**
am **05. Mai 2023**

Präsenzdienst für die Pension anrechnen

Im September 2019 hat der Nationalrat beschlossen, dass jemand ab 2020 mit mindestens 45 Pensionsbeitragsjahren abschlagsfrei in Pension gehen darf. Auch wenn er das Regelpensionsalter nicht erreicht hat. Ein abgeleiteter Präsenzdienst wird nicht angerechnet und das, obwohl die betroffenen Personen verpflichtet waren, den Dienst für den Staat abzuleisten.

Sind die Beitragsmonate für die vorzeitige Alterspension schon erreicht, reichen diese nicht für die abschlagsfreie Variante aus. Die acht Monate, die beim Bundesheer als Präsenzdiener verbracht wurden, werden nämlich nicht angerechnet.

Anders als bei der Alterspension hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen, dass Zivildienst oder Präsenzdienst angerechnet werden.

Die NÖAAB-FCG AK Fraktion stellt in der 9. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Gesetzgeber aufzufordern, dass der Zivil- oder Präsenzdienst bei der Pension angerechnet wird.